

Wie vererbt man sein Vermögen?

Die wichtigsten Fragen und Antworten aus unserer Telefonaktion

VON HEIDI MEIER

Sein Vermögen so zu vererben, dass der letzte Wille auch wirklich umgesetzt wird, ist gar nicht so einfach. Viele juristische Hürden sind zu bedenken. Entsprechend groß war die Resonanz auf unsere Telefonaktion am vergangenen Freitag. „Erben und vererben“ war das Thema, und die Telefone standen nicht eine Minute still. Für alle, die kein Glück beim Telefonieren hatten, hier die wichtigsten Fragen und Antworten, mit denen die Anruferinnen und Anrufer unsere Experten von der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtswissenschaftler löcherten.



Experten am Telefon

Thema: Erbrecht

Reicht es aus, ein Testament mit der Hand zu schreiben?

Es reicht, wenn es vom Testierenden selbst mit der Hand geschrieben, unterschrieben und mit Ort und Datum sowie der Überschrift „Testament“ versehen ist. Bei einem gemeinschaftlichen Testament reicht es, wenn einer schreibt und beide unterschreiben. Man sollte allerdings kein Testament verfassen, ohne sich vorher durch einen Notar – das ist billiger als bei einem Rechtsanwalt – beraten zu lassen (Anm. d. Red.: siehe Artikel auf der nebenstehenden Seite). Die Gefahr, sich missverständlich auszudrücken – beispielsweise durch den laienhaften Gebrauch juristisch definierter Begriffe – ist einfach zu groß.

Wie kann ich verhindern, dass meine Schwiegertochter beim Versterben meines Sohnes alles be-

kommt, was ich ihm zuvor vererbt habe?

Durch eine Anordnung von Vor- und Nacherbfolge. Darin können Sie beispielsweise den Sohn als befreiten Vorerben einsetzen und die Enkelkinder zu Nacherben. Der befreite Vorerbe darf das, was er erbt, nicht verschenken oder anderweitig vererben – nur verkaufen und für sich verbrauchen.

Ist ein Berliner Testament ein Testament auf Gegenseitigkeit?

In einem Berliner Testament setzen sich Ehegatten wechselseitig ein und bestimmen darüber hinaus einen dritten (meist die Kinder) als Erben des Überlebenden. Nach dem Tod des Erstversterbenden ist der Überlebende daran gebunden.

Wenn Sie sich nur gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, darf der Überlebende später machen was er will. Es handelt sich dann aber nicht um ein Berliner Testament.

Wir haben keine Kinder. Erbt mein Mann dann automatisch alles, wenn ich sterbe?

Nein. Ohne Testament könnten auch andere gesetzliche Erben (z.B. Geschwister) Ansprüche haben. Ein Testament auf Gegenseitigkeit würde das verhindern, da Geschwister nicht pflichtteilsberechtig sind.

Kann ich mit einer Schenkung meines Hauses an meinen Sohn spätere Pflichtteilsansprüche meiner Tochter vermeiden?

Das können Sie – aber nur stufenweise. Über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Schenkung verringert sich deren Pflichtteilsergänzungsanspruch an dem Haus (d.h. der Wert der Berechnung des Pflichtteils zugrunde liegt) jährlich um zehn Prozent und ist nach zehn Jahren ganz erloschen.

Sollten Sie sich allerdings ein Nießbrauchsrecht oder ein umfassendes Wohnungsrecht einräumen, beginnt die Frist nicht zu laufen und eine Reduktion des Anspruchs findet nicht statt.

Kann man durch Übertragung zu Lebzeiten Erbschaftssteuern sparen?



Auch wer sein Vermögen direkt an die Enkel vererben möchte, kann das in einem Testament festlegen. Die Pflichtrechtigung der eigenen Kinder bleibt dabei erhalten. —FO

Grundsätzlich ja. Der Anspruch auf den Erbschaftsteuer-Freibetrag entsteht alle zehn Jahre neu, was bedeutet, dass Sie alle zehn Jahre eine Übertragung in Höhe des Freibetrags an Nachkommen vornehmen können ohne das Schenkungssteuer anfällt.

Die Freibeträge liegen für Ehegatten bei 500 000 Euro plus 256 000 Euro Versorgungsfreibetrag und für Kinder bei je 40 000 Euro von jedem Elternteil.

Raten Sie denn dazu, Haus und etwas Vermögen zu verschenken?

Das kommt auf den Einzelfall an. Wenn die Erbschaftsteuer-Freibeträge nicht überschritten werden: nein. Werden sie überschritten, kann es angebracht sein, sollte aber sorgfältig auch unter Einbeziehung eines Steuerberaters abgewogen werden.

Meine Tochter hat vor zehn Jahren 100 000 Euro von uns bekommen. Wir haben uns allerdings nicht vorbehalten, das Geschenk auf den späteren Pflichtteil anzurechnen. Kann man das noch nachholen?

Ohne Beratung geht es meist nicht

Nein, nur im Einverständnis mit Ihrer Tochter. Und das sollte dann auch schriftlich dokumentiert werden.

Ich bin pflegebedürftig und werde von meiner Tochter gepflegt. Deshalb möchte ich, dass sie mehr erbt als meine anderen Kinder – zur Belohnung quasi.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Kinder, die ihre Eltern pflegen, im Erbfall einen angemessenen Ausgleich vor-

weg verlangen können. Dieser Ausgleich wird von dem zu verteilenden Erbe vorab abgezogen, an dem dieses Kind dann aber auch wieder beteiligt ist.

Streit unter den Geschwistern über die Höhe dieses Ausgleichs ist meist vorprogrammiert. Dem können Sie vorbeugen, in dem Sie mit Ihrer Tochter eine schriftliche Vereinbarung darüber treffen, was sie als Ausgleich vom Erbe bekommen wird – oder indem Sie sie in einem Testament ausdrücklich mit einem höheren Anteil bedenken.

Habe ich als Tochter Anspruch auf ein persönliches Teil meines verstorbenen Vaters, wenn ich bereit bin, es auf den Pflichtteil, den ich bekommen soll, anzurechnen?

Nein. Der Pflichtteil ist nur auf Geld gerichtet.

Ich lebe unverheiratet mit meinem Leben zusammen. Je uns hat erwachsene Wie können wir uns seitig versorgen, für dass einer stirbt?

Wenn es kein Testament gibt, sind allein die Kinder erbberechtigt verhindern, dass die Wohnung leer sollte es von jedem ein Testament geben in Bezug auf den and gelistet ist, was er be soll – z.B. den gesamte und das Auto. Es hand dann um ein Vermäcl dem der jeweils Übe nicht die Rechtsnach anderen antritt.

Der Pflichtteil de kann damit aber nich hebt werden. Sie sol auf jeden Fall von ein tar beraten lassen.



Egon Klee, Rechtsanwalt und Notar aus Gelsenkirchen.



Dirk Friedrich Bogatz, Rechtsanwalt und Notar aus Gelsenkirchen.



Kurt Reich, Rechtsanwalt und Notar aus Marl
—FOTOS: TORSTEN